

RS Vfgh 1996/10/2 G147/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

62/01 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

AIVG §18

Leitsatz

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung des §18 AIVG mangels Legitimation; Verwaltungsrechtsweg zumutbar

Rechtssatz

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, eine bescheidmäßige Erledigung der Frage, ob bei der Beurteilung der Bezugsdauer Rahmenfriststreckungstatbestände des §15 AIVG heranzuziehen sind, zu erwirken. Der Antragsteller kann einen solchen auf §18 AIVG gestützten Bescheid nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges beim Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde gemäß Art144 Abs1 B-VG bekämpfen. Dem Vorbringen des Antragstellers, daß ein solches Verfahren aussichtslos wäre, ist entgegenzuhalten, daß es auf die Erfolgsaussichten bei der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit eines anderen Weges zur Herantragung der Bedenken an den Verfassungsgerichtshof nicht ankommt (vgl zB VfSlg 13754/1994).

Entscheidungstexte

- G 147/96

Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.10.1996 G 147/96

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Arbeitslosenversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:G147.1996

Dokumentnummer

JFR_10038998_96G00147_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at